

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 14

Jahrgang 2021

5. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

2021/030 Ratssitzung am Dienstag, 11. Mai 2021 um 18:00 Uhr

hier: Tagesordnungspunkte

2021/031 Bebauungsplan Nr. E 21/1 - Neuer Steinweg / Nordwest - ;

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

2021/032 Bebauungsplan Nr. E 18/16 - Stadtkern Süd - ;

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

2021/033 Öffentliche Zustellung einer Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis van den Boom (vom 04.03.2021)

2021/034 Öffentliche Zustellung einer Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis van den Boom (vom 28.04.2021)

2021/035 Öffentliche Zustellung eines Bußgelbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Imad El Yachou

2021/036 Öffentliche Zustellung eines Bußgelbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Wareef Haloum

2021/037 Öffentliche Zustellung eines Bußgelbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Michael Jordan Meier

2021/038 Öffentliche Zustellung eines Bußgelbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetztes (LZG NRW) an Herrn Jakub Szokalo

2021/030 Ratssitzung am Dienstag, 11. Mai 2021 um 18:00 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte

Am 11. Mai findet um 18:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule (Gebäude Paaltjesstege) eine Sitzung des Rates statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 23.03., 24.03. und 30.03.2021

Eingaben an den Rat
- 3 Sanierung Grillplatz Elten;
hier: Eingabe Nr. 9/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

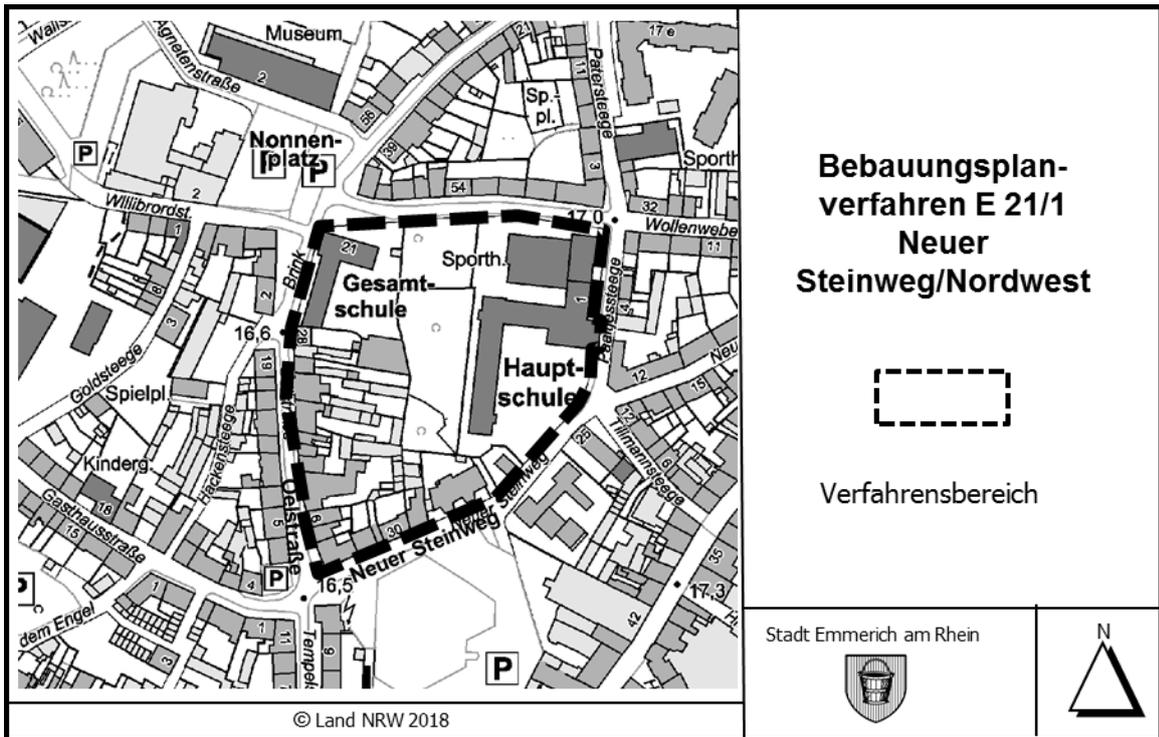
Vorlagen
- 4 Bestellung zur Kämmerin
- 5 Bestellung zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung
- 6 Bestellung zur weiteren Vertretung des Bürgermeisters
- 7 Ausschussvorsitze
- 8 Zweckverband Studieninstitut Niederrhein;
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- 9 Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate Februar 2021 bis April 2021 aufgrund des § 1 Abs. 10 bis 12 der Coronabetreuungsverordnung vom 7. Januar 2021;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NW
- 10 Verzicht der Elternbeiträge Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege für die Monate Mai und Juni unter Anrechnung des Landesanteils NRW

- 11 Verzicht der Elternbeiträge Schulbetreuung (OGS und Schule Plus incl. Mittagessen) für die Monate Mai und Juni unter Anrechnung des Landesanteils NRW
- 12 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020
- 13 Zweite Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften;
hier: § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte
- 14 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017;
hier: 8. Nachtragssatzung
- Anträge an den Rat
- 15 Reduzierung der Teilnehmerzahl an Rats- und Ausschusssitzungen;
hier: Antrag Nr. XIX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 16 Umstellung des städt. Fuhrparks auf E-Mobilität und Wasserstoffantriebstechnik;
hier: Antrag Nr. XXIII 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 17 Zeichen zum 17. Mai, dem Internationaler Tag gegen Homophobie und Transphobie – Regenbogenfahne am Rathaus;
hier: Antrag Nr. XXV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 18 Zentrales Fördermittelmanagement;
hier: Antrag Nr. XXIV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 19 Prioritätenliste für städtische Projekte;
hier: Antrag an den Rat Nr. XXVII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 20 Externe Unterstützung der Verwaltung bei der Erstellung einer örtlichen Anlagestrategie und -richtlinie als Folge des Greensill-Falls;
hier: Antrag Nr. XX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 21 Vorauszahlungen bei Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW;
hier: Antrag Nr. XXI 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

2021/031 Bebauungsplan Nr. E 21/1 - Neuer Steinweg / Northwest - ;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 21/1 - Neuer Steinweg / Northwest - mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. E 21/1 liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 30.03.2021 des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 21/1 - Neuer Steinweg / Nordwest - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Veränderungssperre, welche für den Bereich des Bebauungsplans Nr. E 21/1 - Neuer Steinweg / Nordwest - erlassen worden ist, gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

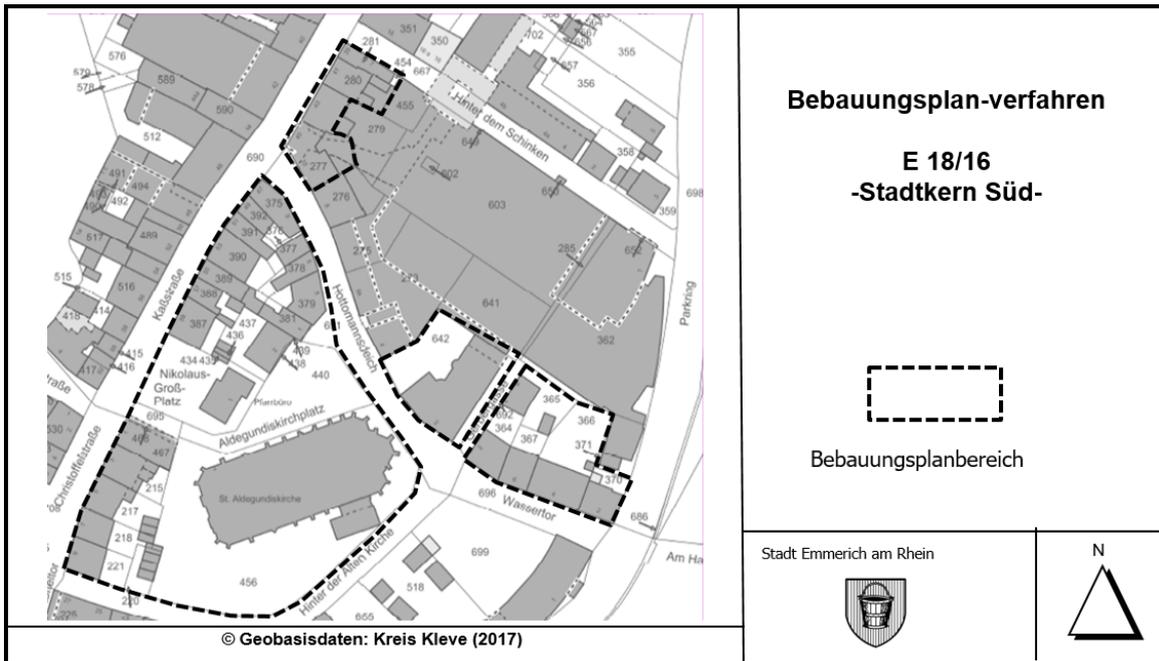
Emmerich am Rhein, 30.04.2021
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2021/032 Bebauungsplan Nr. E 18/16 - Stadtkern Süd - ;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 18/16 - Stadtkern Süd - mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. E 18/16 liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 30.03.2021 des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 18/16 - Stadtkern Süd - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Veränderungssperre, welche für den Bereich des Bebauungsplans Nr. E 18/16 - Stadtkern Süd - erlassen worden ist, gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Emmerich am Rhein, 30.04.2021
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2021/033 Öffentliche Zustellung einer Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis van den Boom (vom 04.03.2021)

Die Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes vom 04.03.2021
Aktenzeichen: 122-19

An

Herrn

Dennis van den Boom

letzter bekannter Aufenthaltsort

Zonegge 13-16

6903 GE Zevenaar

Niederlande

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 210 vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau van Meegen, Tel. 02822/75-1510.

Emmerich am Rhein, den 29.04.2021
Im Auftrag

gez. Bartel

Leiter Fachbereich 5 Stadtentwicklung

2021/034 Öffentliche Zustellung einer Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis van den Boom (vom 28.04.2021)

Die Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes vom 28.04.2021
Aktenzeichen: 122-19

An

Herrn

Dennis van den Boom

letzter bekannter Aufenthaltsort

Zonegge 13-16

6903 GE Zevenaar

Niederlande

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 210 vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau van Meegen, Tel. 02822/75-1510.

Emmerich am Rhein, den 29.04.2021
Im Auftrag

gez. Bartel

Leiter Fachbereich 5 Stadtentwicklung

**2021/035 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Imad El Yachou**

Der Bußgeldbescheid vom 24.02.2021

Aktenzeichen: 00080000693

An

Herrn

Imad El Yachou

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Carrera de la Providencia 33

E-08024 Barcleona

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Palm.

Emmerich am Rhein, den 28.04.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/036 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Wareef Haloum**

Der Bußgeldbescheid vom 03.03.2021

Aktenzeichen: 00080000952

An

Herrn

Wareef Haloum

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Fluweelboomstraat 20 B

NL-6823 NZ Arnhem

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Palm.

Emmerich am Rhein, den 28.04.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/037 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michael Jordan Meier**

Der Bußgeldbescheid vom 15.03.2021

Aktenzeichen: 092496961

An

Herrn

Michael Jordan Meier

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Plevierstraat 8

4585 AK Hengstdijk

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 28.04.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/038 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jakub Szokalo**

Der Bußgeldbescheid vom 08.03.2021

Aktenzeichen: 092466353

An

Herrn

Jakub Szokalo

letzter bekannter Aufenthaltsort:

ul. Hanny Sawickiej 6

95-040 Koluszki

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.04.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6